

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Allgemeine Entwässerungssatzung –

der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 15.07.2016

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wörrstadt hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.....	7
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes.....	7
§ 6 Abwasseruntersuchungen.....	10
§ 7 Anschlusszwang.....	10
§ 8 Benutzungszwang.....	11
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	12
§ 10 Grundstücksanschlüsse.....	12
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	13
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider.....	15
§ 13 Abwassergruben.....	16
§ 14 Kleinkläranlagen.....	17
§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	18
§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung.....	19
§ 17 Genehmigung.....	19
§ 18 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht.....	20
§ 19 Informations- und Meldepflichten.....	21
§ 20 Haftung.....	21
§ 21 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.....	22
§ 22 Inkrafttreten.....	23
Anhang 1: Entwässerungsgebiete ausschließlich für Beseitigung des Schmutzwassers.....	24
Anlage 1.1: Baugebiet „Am Böllberg“ der Ortsgemeinde Gau-Weinheim.....	25
Anlage 1.2: Baugebiet „Am alten Sportplatz“ der Ortsgemeinde Saulheim.....	26
Anlage 1.3: Baugebiet „Auf der Hofstatt“ der Ortsgemeinde Sulzheim.....	27
Anlage 1.4: Baugebiet „Niederborn, Teil 2“ der Stadt Wörrstadt.....	28

Anhang 2: Entwässerungsgebiete für eingeschränkte Einleitung Niederschlagswasser.....	29
Anlage 2.1: Baugebiet „Zwanzig Morgen“ der Ortsgemeinde Gabsheim.....	30
Anlage 2.2: Baugebiet „Gewerbepark Teil III – Nördlich der Mainzer Straße der Ortsgemeinde Saulheim.....	31
Anhang 3: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien.....	32
Anhang 4: Technische Anforderungen an „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung...	34

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet insbesondere
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. das Sammeln und die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und dessen ordnungsgemäße Entsorgung und
 3. den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Für die in Anhang 1 dieser Satzung aufgelisteten Grundstücke bzw. Entwässerungsgebiete betreibt die Verbandsgemeinde Wörrstadt die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers.
- (3) Für die in Anhang 2 dieser Satzung aufgelisteten Entwässerungsgebiete wird nur eine eingeschränkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis für das jeweilige Gebiet zugelassen.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde Wörrstadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten alle anwendbaren Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 sinngemäß.
- (6) Berechtigt und verpflichtet nach dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer sowie die ihnen gleich gestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, gilt dieser als Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde Wörrstadt an jeden einzelnen halten.